

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 145 im Ortsteil Euskirchen (Kita Jülicher Ring)

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanungen beschlossen:

- **36. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Euskirchen**
- **Bebauungsplan Nr. 145 im Ortsteil Euskirchen**

Beide Planverfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt. Das auf den beigefügten Übersichtsplänen dargestellte Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Kernstadt Euskirchen an der Straße *Jülicher Ring* und umfasst eine Fläche von 4.670 m². Die Fläche ist bisher ein Teil der Friedhofserweiterungsfläche. Der Friedhof schließt sich unmittelbar an den Geltungsbereich an. Im Südosten befindet sich eine Flüchtlingsunterkunft sowie eine ehemalige Bunkeranlage und im Osten das Kreishaus. Nach Norden hin befinden sich Grünflächen und südlich des Plangebietes die Straße *Jülicher Ring*.

Die Kreisstadt Euskirchen kann den hohen Bedarf an Kita-Plätzen mit den vorhandenen Kapazitäten nicht decken. Laut der Kita-Bedarfsermittlung sollen in der Kernstadt 16,5 Gruppen geschaffen werden. Einer der beschlossenen Kita-Standorte soll auf der Friedhofserweiterungsfläche am *Jülicher Ring* errichtet werden. Daher soll mit beiden Bauleitplanverfahren Planrecht für einen Kita-Standort geschaffen werden.

Zu beiden Verfahren sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Für die 36. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 145 im Ortsteil Euskirchen wurden eine Begründung (B) und ein Umweltbericht (U) erstellt, die beide umweltrelevante Informationen enthalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz:

Beschreibung der Habitatausstattung (U S. 7/8), Hinweise zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (ökologischer Ausgleich) (B S. 10, U S. 17), Hinweise auf Erstellung einer ASP und eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages im Rahmen der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter (B S. 9)

Schutzgüter Boden und Wasser:

Bodenbeschaffenheit und -funktion, Angaben zu einer Altablagerung und Hinweis auf Gutachten zur nutzungsbezogenen Untersuchung des Bodens (Büro KÜHN GEOCONSULTING GmbH, Stand 2021), Hinweis auf Rekultivierungsmaßnahmen seitens des Geologischen Dienstes NRW, Angaben zur Versickerungsfähigkeit der Böden, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, Oberflächengewässer, Entsorgung anfallenden Abwassers (B S. 9, U S. 10/11/16), Umgang mit Abfällen (U S. 16)

Schutzgüter Luft, Klima, Gesundheit des Menschen:

Angaben zum Klima in Euskirchen, Hinweise zu Kaltluftschneisen, Hinweise zur Luftsituation vor Ort (U S. 12/13), Angaben zu Erschütterungen, Lärm und Emissionen während der Bauarbeiten (U S. 16), Hinweise zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels (U S. 17), Hinweis auf Verkehrsgutachten (Büro VIA, Stand 09/2021) (B S. 8)

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung:

Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb des Hochwasserschutzgebietes (B S. 6), Beschreibung des Landschaftsbildes im Plangebiet (U S. 14)

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter:

Hinweis auf angrenzenden Fernmeldebunker/Tiefbunker und Grabanlage (U S. 15)

Der Umweltbericht gibt eine Zusammenfassung zu den Schutzgütern auf S. 20. Der Umweltbericht stellt bei allen Schutzgütern jeweils das Basisszenario, die Prognosen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung dar.

Folgende Gutachten wurden im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren erstellt:

- Bodengutachten mit Oberbodenuntersuchung für den Bereich der geplanten Kita (KÜHN GEOCONSULTING GmbH, Stand Juli 2021)
- Verkehrsgutachten (Planungsbüro VIA, Stand September 2021)
- Artenschutzprüfung Stufe I (RASKIN, Stand 2020)
- Landespflegerischer Fachbeitrag (RASKIN, Stand 2021)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.10.2021 bis einschließlich 26.10.2021 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Bezirksregierung Köln (Schr. v. 26.10.2021): Grundsätzlich keine Bedenken, Hinweis des Verkehrsdezernates darauf, dass die Befahrbarkeit der Einmündung ohne Inanspruchnahme nicht öffentlicher Verkehrsflächen zu ermöglichen ist
- e-regio GmbH & Co. KG (Schr. v. 26.10.2021): Grundsätzlich keine Bedenken, Versorgungsnetz kann entsprechend erweitert werden
- Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (Schr. v. 26.10.2021): Grundsätzlich keine Bedenken, Plangebiet befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes/Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES, Empfehlung, dass Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o. ä.) mit entsprechender Breite unterzubringen sind, Bepflanzungen außerhalb von Leitungstrassen
- Geologischer Dienst NRW: Hinweis auf Erdbebengefährdung und den entsprechenden Technischen Baubestimmungen NRW, Hinweis auf künstliche Aufschüttungen östlich des Plangebietes und Hinweis auf entsprechende Untersuchungen im Plangebiet, Rekultivierungsmaßnahmen
- Industrie- und Handelskammer Aachen: Grundsätzlich keine Bedenken
- Kreis Euskirchen – Untere Bodenschutzbehörde: Bodenschutzrechtliche Bedenken, da altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet, die Bodenuntersuchung erforderlich machen
- Kreis Euskirchen – Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzlich keine Bedenken, ASP, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie Umweltbericht sind zu erstellen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile/Eifel: Sicherheits- und Leistungsdefizite an der Einmündung B 56 Jülicher Ring/Röntgenstraße, daher Verkehrsgutachten erforderlich, Lärmreflexionen bei Hochbauten, Verkehrsemissionen, Emissionsschutz für Bestandsbauten bei Änderungen im Fahrbahnbereich
- LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland: Betroffenheit des Baudenkmals „ehem. Grundnetzschalt- und Vermittlungsstelle 37 der Bundeswehr“, wegen geplanter Zufahrt erhebliche Bedenken
- Erftverband Euskirchen: Hinweis auf verschiedene versickerungsfördernde und Trinkwasser einsparende Maßnahmen, Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde
- KBD, Bezirksregierung Düsseldorf: Beteiligung des KBDs nicht erforderlich, da keine erheblichen Erdingriffe im Plangebiet

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.10.2021 bis einschließlich 26.10.2021 gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Planentwürfe zur 36. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 145 im Ortsteil Euskirchen mit jeweils dazugehöriger Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit

vom 21.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022

In der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 273, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Sie können auch per eMail über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahmen per Telefax (02251/14-452) ist möglich. Die vollständige Adresse ist immer anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß §7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Nutzen Sie zur Einsichtnahme bitte vorzugsweise die oben aufgeführten digitalen Möglichkeiten. Wenn Sie dennoch persönlich vor Ort Einsicht in die Planunterlagen nehmen möchten, werden Sie gebeten, vorher telefonisch (02251/14-435) einen Termin zu vereinbaren. Somit werden Wartesituationen vermieden. Der Zugang zum Rathaus ist nur nach der 3G-Regel möglich. Der Nachweis über die Impfung, die Genesung oder einen tagesaktuellen Schnelltest muss am Eingang vorgezeigt werden. Innerhalb des Gebäudes der Stadtverwaltung ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Aufstellungsbeschluss geltenden Fassung

Euskirchen, den 06.01.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Oliver Knaup

Technischer Beigeordneter

